

Az.: 8 K 702/22.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom Juni 2023

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom April 2022 wird in den Nummern 5 und 6 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 3/4 und die Beklagte 1/4 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt (zuletzt) die Aufhebung des Offensichtlichkeitsurteils in Ziffern 1 bis 3 des Bescheides des Bundesamtes vom April 2022, die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - sowie hilfsweise die Aufhebung der Abschiebungsandrohung sowie des Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffern 5 und 6 des Bescheides).

Die am 2002 geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige vom Volk der Kurden und sunnitischen Glaubens. Sie reiste am 2021 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am März 2022 stellte sie einen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am März 2022 führte die Klägerin im Wesentlichen das Folgende aus:

Ihre Familie stamme aus in der Nähe von Erbil. Die Klägerin habe im Irak die 12. Klasse besucht, den Abschluss aber nicht mehr gemacht. Die Familie der Klägerin – neben ihr ihre

Eltern, eine Schwester und zwei Brüder - habe zu sechst am . ██████████ 2021 den Irak verlassen und sei anschließend mit dem Flugzeug von der Türkei nach Belarus geflogen, um von dort über Polen nach Deutschland zu gelangen. In einem Wald sei die Familie getrennt worden. Die Klägerin habe sich mit ihrem Bruder (geb. ██████████ 2005, Kläger im Verfahren 8 K 1246/22.A) allein durchgeschlagen und sie seien auf dem Landweg über Polen am . ██████████ 2021 in das Bundesgebiet eingereist. Die restliche Familie sei notgedrungen bereits wieder in den Irak zurückgekehrt. Ihre Familie habe im Irak alles verloren. Sie habe das Haus verkauft, um die Ausreise zu finanzieren. Die Eltern lebten jetzt bei ██████████ ██████████. Ihr Vater sei vor der Ausreise ██████████ gewesen, jetzt sei er Tagelöhner. Zu ihren Ausreisegründen gab die Klägerin an, dass sie ausschließlich nach Deutschland gekommen sei, um ihren kranken Bruder zu begleiten. Ihr Bruder sei sehr krank, eine Niere funktioniere gar nicht und die andere nur sehr schwach. Er benötige zweimal wöchentlich eine Dialyse. Im Irak habe er nur Tabletten erhalten, weil die Familie nicht gewollt habe, dass er im Irak die Dialyse erhalte. Dies sei dort sehr gefährlich. Die Behandlung sei nur in Deutschland möglich. Ihre Mutter sei zwischen 2015 und 2016 mit dem Bruder hier zur Behandlung gewesen. Ein erneutes Visum hätten sie nicht bekommen, um die Behandlung in Deutschland fortzusetzen. Darum habe die Familie alles verkauft, um nach Deutschland zu kommen. Die Klägerin möchte, dass ihr Bruder wieder gesund werde. Dies sei ihr Anliegen, andere habe sie nicht. Sie selbst habe vor nichts im Irak Angst.

Mit Bescheid vom April 2022 lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und auf Gewährung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Das Bundesamt forderte in der Abschiebungsandrohung die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Sollte sie die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie in den Irak abgeschoben. Die Klägerin könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und den Lauf der Ausreisefrist setzte das Bundesamt bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrages durch das Verwaltungsgericht aus (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG ordnete das Bundesamt mit einer Frist von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung an (Ziffer 6). In der Begründung führte das Bundesamt aus, dass die Klägerin offensichtlich kein Flüchtling sei. Sie habe keine Verfolgungshandlungen vorgetragen. Vielmehr habe sie eingeräumt, keine Gefahren im Irak zu fürchten und nur wegen der medizinischen Behandlung ihres

minderjährigen Bruders nach Deutschland gekommen zu sein. Politische Verfolgung im asylrechtlichen Sinne habe die Klägerin nicht geltend gemacht und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG sei somit abzulehnen gewesen. Diese Feststellung stehe nach dem Ergebnis der Anhörung mit einer Deutlichkeit fest, dass eine Abweisung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 30 Abs. 1 AsylG geboten sei. Vernünftige Zweifel seien an dem völlig ausermittelten Tatbestand nicht berechtigt. Bei offensichtlichem Fehlen jeder Asylerheblichkeit der zur Prüfung gestellten Antragsgründe dränge sich die Abweisung des Antrages auch nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung auf. Der Klägerin drohe ebenfalls offensichtlich kein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 1 AsylG. Der Asylantrag sei gemäß § 30 Abs. 1 AsylG im Ergebnis darüber hinaus als offensichtlich unbegründet abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung im vorliegenden Fall ganz offensichtlich und zweifelsfrei nicht vorlägen. Nach Ablehnung des internationalen Schutzes als offensichtlich unbegründet seien auch die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte offensichtlich nicht erfüllt. Das Bundesamt stellte der Klägerin den vorbenannten Bescheid am Mai 2022 durch Zustellungsurkunde zu.

Am Mai 2022 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz (6 K 268/22.A) nachgesucht. Sie trägt im Wesentlichen vor, dass ihr Vortrag dahin zu berichtigen sei, dass ihr Vater als [REDACTED] arbeite und allein für das Einkommen der Familie verantwortlich sei. Die Eltern, ihre Schwester und ein Bruder lebten derzeit bei [REDACTED] im Irak. Eine eigene Bleibe habe die Klägerin nicht mehr. Aufgrund der rasant gestiegenen Benzinpreise habe sich die wirtschaftliche Situation der Familie im Irak erheblich verschlechtert. Die Klägerin kümmere sich um ihren Bruder. Es bestünden erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides. Zwar habe die Klägerin keine individuellen Gründe vorgetragen. Die allgemeine Lage in der Herkunftsregion Irak-Kurdistan sei jedoch hinsichtlich § 4 AsylG nicht gemäß § 30 Abs. 1 AsylG offensichtlich. Die Antragsgegnerin missachte zudem, dass die Klägerin die einzige Familienangehörige des minderjährigen, lebensgefährlich erkrankten Bruders sei. Gegenwärtig fänden militärische Angriffe der Türkei auf das Gebiet Irak-Kurdistan statt. Die Herkunftsregion der Klägerin Erbil sei zudem konkret von Angriffen, mutmaßlich aus dem Iran, betroffen. Der Krieg in der Ukraine habe weltweit Auswirkungen auf die Lebensmittelversorgung. Dazu stiegen auch die Preise von weiteren Ressourcen wie Benzin. Hierdurch verdiene der Vater der Klägerin, der als [REDACTED] arbeite, kaum noch etwas. Eine wirtschaftliche Existenz der Klägerin sei dadurch nicht mehr gewährleistet. Damit lägen die Voraussetzungen eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK vor. Ferner habe die Beklagte den Bruder der Klägerin zu Unrecht ignoriert. Dieser befinde sich noch im Asylverfahren. Es verbleibe die Möglichkeit, dass die Klägerin als anderer

Erwachsener einen abgeleiteten Anspruch auf Familienasyl (subsidiären Schutz) gemäß § 26 Abs. 3 AsylG i. V. m. Art. 2 Buchst. j 3. Spiegelstrich AnerkennungsRL habe.

Die Klägerin beantragt,

das Offensichtlichkeitsurteil im Bescheid des Bundesamts vom April 2022 in Ziffern 1 und 3 aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen sowie hilfsweise, die Abschiebungsandrohung und das Verbot der Einreise und des Aufenthalts (Ziffern 5 und 6 des Bescheides vom April 2022) aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom April 2022 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragte schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt ihres Bescheides.

Mit Beschluss vom Mai 2022 hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt (6 L 268/22.A).

Die Klägerin wurde in der mündlichen Verhandlung am . Juni 2023 persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf die Niederschrift verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - ergeht die Entscheidung durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Das Gericht konnte trotz des Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, weil sie unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Soweit die Klägerin die Klage hinsichtlich der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Zuerkennung subsidiären Schutzes zurückgenommen hat, war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die sonst zulässige Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffern 5 und 6 des Bescheides vom April 2022) sind im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Klage ist jedoch unbegründet, soweit sich die Klägerin gegen die Ablehnung ihres Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet wendet. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten vom April 2022 rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Auch hat die Klägerin in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1.

Das in den Ziffern 1 bis 3 des Bescheides des Bundesamts ausgesprochene Offensichtlichkeitsurteil nach § 30 Abs. 1 AsylG begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Ein Asylantrag ist nach § 30 Abs. 1 AsylG offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) offensichtlich nicht vorliegen.

Die Abweisung einer Asylklage als offensichtlich unbegründet setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen der gravierenden Folge des Ausschlusses weiterer gerichtlicher Nachprüfung voraus, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 77 Abs. 1 2. Hs AsylG) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Gerichts vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung in Rechtsprechung und Lehre die Abweisung der Klage dem Verwaltungsgericht geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Februar 2019 - 2 BvR 1193/18 -, juris Rn. 18; Beschl. v. 22. Oktober 2008 - 2 BvR 1819/07 -, juris Rn. 12; Beschl. v. 2. Mai 1984 - 2 BvR 1413/83 -, juris Rn. 27; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 30 AsylG Rn. 3). Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes liegen bereits dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99).

Unter welchen Voraussetzungen sich eine Asylklage als offensichtlich aussichtslos erweisen kann, sodass sich ihre Abweisung dem Gericht „geradezu aufdrängt“, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern bedarf der jeweiligen Beurteilung im Einzelfall (vgl. BVerfG, Beschl. v.

12. Juli 1983 - 1 BvR 1470/82 -, juris Rn. 57). Das Offensichtlichkeitsurteil setzt eine vollständige Erforschung des Sachverhalts voraus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. September 2001 - 2 BvR 1392/00 -, juris Rn. 22). Aus den Gründen des Bescheids muss sich klar ergeben, weshalb der Ausspruch der Offensichtlichkeit in Betracht kommt, insbesondere, warum der Asylantrag nicht nur als schlicht unbegründet abgewiesen worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3. September 1996 - 2 BvR 2353/95 -, juris).

Gemessen daran lässt sich der Offensichtlichkeitsausspruch vorliegend auf § 30 Abs. 1 AsylG stützen. An der Richtigkeit der Feststellungen des Bundesamts bestehen vernünftigerweise keine Zweifel. Nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung in Rechtsprechung und Lehre drängt sich das Offensichtlichkeitsurteil geradezu auf. Dem Vortrag der Klägerin lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, dass sie aus dem Irak vorverfolgt (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU) ausgereist ist oder bei einer Rückkehr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt wäre, die an seine Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anknüpfte. Aus ihrem Vortrag im Rahmen ihrer Anhörungen ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts vielmehr, dass sie allein aus persönlichen Gründen ausgereist ist, um ihrem Bruder die medizinische Behandlung in Deutschland zu ermöglichen. Dies sei ihr Anliegen, andere habe sie nicht. Sie selbst habe vor nichts im Irak Angst. Aus der Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung ergibt sich nichts Anderes. Sie gab wiederum an, wegen der Behandlung ihres Bruders in Deutschland zu sein. Auch eine Ausbildung sei in Kurdistan nicht sinnvoll, weshalb es besser sei, wenn sie hierbleibe. Weitere Gründe machte sie nicht geltend. Die Asylanerkennung und die Gewährung internationalen Schutzes entfallen aber, wenn der Antragsteller selbst keine asylrelevante Verfolgung oder Gefahren geltend macht oder die von ihm vorgetragene Tatsachen keine Anhaltspunkte hierfür erkennen lassen (BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 - 9 C 321/85 -, juris Rn. 9). So verhält es sich hier. Bereits nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin sind die Anforderungen an die Bewilligung internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigte eindeutig nicht erfüllt. Das Vorbringen der Klägerin besitzt keinerlei Asylrelevanz. Auf asylrelevante Verfolgungen oder Gefahren hat sie sich nicht berufen. Bei einem solchen Sachverhalt drängt sich nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Ablehnung des Asylantrags geradezu auf.

Auch angesichts der derzeitigen Sicherheitslage in der ARK kann offensichtlich nicht festgestellt werden, dass jede Zivilperson mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von besonderen gefahrerhöhenden Umständen allein aufgrund ihrer Anwesenheit in der Region Kurdistan einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zwar ist die allgemeine Sicherheitslage in der ARK – wie im gesamten Irak – volatil, sie stellt sich aber im Vergleich zu den Gebieten des Zentralirak als besser und relativ stabil dar. Insgesamt gab es im Zeitraum von Januar bis Juni 2022 folgende Anzahl an Zivilisten als Ziele bzw. Opfer von Gewalt in den einzelnen Gouvernements: Erbil 38, Dohuk 28, Sulaimaniya 19 (vgl. BFA, Länderinformation: Irak, Stand: 22. August 2022, S. 46, 49/50, 52/53; VG Leipzig, Urt. v. 7. Dezember 2022 - 8 K 197/22.A -, juris; EUAA, Country Guidance: Iraq, Stand: Juni 2022, s. insb. S. 34 und S. 190 ff.). Die Anzahl an zivilen Opfern ist in der ARK aber generell – abgesehen von den unmittelbaren Grenzgebieten zur Türkei und zum Iran und gemessen an der Gesamteinwohnerzahl von ca. 7 Millionen Menschen im Jahr 2018 (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Autonome_Region_Kurdistan, abgerufen: 23. Mai 2023) – vergleichsweise niedrig (vgl. auch EUAA, Country Guidance: Iraq, Stand: Juni 2022, S. 34; VG Leipzig, Urt. v. 7. Dezember 2022 - 8 K 197/22.A -, juris). Es ist allgemein davon auszugehen, dass in der ARK Minderheiten, insbesondere auch Jesiden, weitgehend vor Gewalt und Verfolgung geschützt sind. Dieser Umstand ist jedenfalls auch ein Indiz dafür, dass sich die allgemeine Sicherheitslage in der ARK besser darstellt als in anderen Landesteilen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 25. Februar 2022 - 9 A 322/19.A -, juris Rn. 49 ff. m. w. N.). Es ist nicht davon auszugehen, dass in der ARK eine allgemeine Situation der extremen Gewalt gegeben ist (vgl. auch OVG NRW, Urt. v. 25. Februar 2022 - 9 A 322/19.A -, juris Rn. 78). Die dortige Sicherheitslage rechtfertigt weder nach den absoluten Zahlen noch nach den sonstigen Umständen die Annahme einer die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erfüllenden Gefahren-dichte, und die Konfliktlage beschränkt sich im Wesentlichen auf die unmittelbare Grenzregion zur Türkei. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass jede Zivilperson mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von besonderen gefahrerhöhenden Umständen allein aufgrund ihrer Anwesenheit in der Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt ist (vgl. ähnlich VGH BW, Urt. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2175/21 -, juris; siehe auch EUAA, Country Guidance: Iraq, Stand: Juni 2022, S. 34 und S. 192; BFA, Länderinformation: Irak, Stand: 22. August 2022, S. 40 ff.).

Im Hinblick auf das Gouvernement Erbil, Heimatregion der Klägerin, stellt sich die Situation wie folgt dar: Zwar kommt es zu wahlloser Gewalt, allerdings nicht auf einem hohen Niveau. Dementsprechend ist ein höheres Maß an einzelnen Elementen erforderlich, um stichhaltige Gründe für die Annahme zu liefern, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das Hoheitsgebiet mit einem tatsächlichen Risiko eines ernsthaften Schadens konfrontiert würde (vgl. EUAA, Country Guidance: Iraq, Common analysis and guidance note, Stand: Juni 2022, S. 195 ff.). Der Datenbank von ACLED zufolge wurden im Gouvernement Erbil im Jahr 2021

604 Vorfälle verzeichnet, in der ersten Hälfte des Jahres 2022 waren es 202 (vgl. BFA, Länderinformation: Irak, Stand: 22. August 2022, S. 42 ff. m. N.). Trotz dieser sicherheitsrelevanten Vorfälle ist das Niveau willkürlicher Gewalt in Erbil, das mit 878.000 Einwohner die sechstgrößte Stadt des Landes ist (vgl. Statistisches Bundesamt: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1103191/umfrage/groesste-staedte-im-irak/>, abgerufen: 9. Mai 2023), nicht derart hoch, dass unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen an die Gefahrenlage praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer ernsthaften individuellen Bedrohung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ausgesetzt. Die aktuelle Lage rechtfertigt weder nach den absoluten Zahlen noch nach den sonstigen Umständen die Annahme einer die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erfüllenden Gefahrdichte. Gefahrerhöhende Gründe in der Person der Klägerin sind weder vorgetragen noch sonst nicht ersichtlich.

2.

Für die Klägerin bestehen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

a)

Es besteht kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685; Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

aa) Ein Abschiebungsverbot folgt nicht bereits aus der Sicherheitslage im Irak, s. o..

bb) Schlechte humanitäre Bedingungen im Zielgebiet können nach gefestigter Rechtsprechung nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK zu qualifizieren sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23 und Beschl. v. 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 -, juris Rn. 6 m.N.; SächsOVG, Urt. v. 28. Mai 2020 - 3 A 665/19.A -, juris Rn. 22; VGH BW, Urt. v. 29. Oktober 2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 97). Der Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Aufnahmeland umfasst nicht das Recht auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, um einen Verstoß

gegen Art. 3 EMRK anzunehmen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 18. Mai 2021 - 19 A 4604/19.A -, juris Rn. 36).

Eine andere Bewertung ist nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt, wenn eine tatsächliche Gefahr („real risk“) dahingehend besteht, dass der Betroffene im Falle der Abschiebung unmenschlichen oder erniedrigenden Lebensbedingungen ausgesetzt wäre. Die im Zielstaat drohenden Gefahren müssen ein „Mindestmaß an Schwere“ (minimum level of severity) aufweisen (vgl. erneut EGMR, Urt. v. 13. Dezember 2016 - Nr. 41738/10 [Paposhvili/Belgien] - Rn. 174; EuGH, Urt. v. 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU [C.K. u. a.] - Rn. 68; BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 12). Diese Schwelle kann etwa erreicht sein, wenn die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urt. v. 19. März 2019 - C-297/17 u. a. [Ibrahim] - Rn. 89 ff. und - C-163/17 [Jawo] - Rn. 90 ff.; BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 12). Es ist eine Gesamtschau und eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Prüfung unter Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte vorzunehmen, zu der insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse sowie persönliche und familiäre Umstände zu berücksichtigen sind (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28. Mai 2020 - 3 A665/19.A -, juris Rn. 22). Maßgeblich für die Bewertung des jeweiligen Einzelfalls sind etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen (vgl. VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 172 f.; OVG NRW, Urt. v. 18. Mai 2021 - 19 A 4604/19.A -, juris Rn. 38 ff.; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 12). Auch im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 - juris, Rn. 6 m.N.; SächsOVG, Urt. v. 28. Mai 2020 - 3 A665/19.A -, juris Rn. 20).

Gemessen daran hält es das Gericht für hinreichend wahrscheinlich, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in der Lage sein wird, ihre existentiellen Grundbedürfnisse nach Maßgabe des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Rückkehrer-Hilfen und von familiärer Unterstützung, zu erwirtschaften.

Den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ist zwar zu entnehmen, dass die allgemeine wirtschaftliche Lage für die Mehrheit der Iraker schwierig ist. Die Grundversorgung der Bürger ist nicht durchgehend und auch nicht in allen Landesteilen gewährleistet. Jenseits des Ölsektors verfügt der Irak kaum über eigene Industrie. Die Mehrzahl der Menschen (über 70 %) lebt in Städten und überwiegend in prekären Verhältnissen. Die Versorgungslage ist für ärmere Bevölkerungsschichten schwierig (AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: 25. Oktober 2021, S. 24). Dennoch ist trotz der schwierigen Bedingungen der Zugang zu einer Unterkunft, zu Lebensmitteln, Wasser, Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt in allen Gouvernements der ARK grundsätzlich gegebenen (vgl. auch VGH BW, Urte. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2189/21 -, juris Rn. 19 ff.; OVG NRW, Urte. v. 12. Oktober 2021 - 9 A 549/18.A -, juris; OVG NRW, Urte. v. 10. Mai 2021 - 9 A 570/20.A -, juris Rn. 339 ff.).

Der Zugang zu Nahrungsmitteln ist in der Region grundsätzlich gewährleistet. Der Irak ist, auch infolge konfliktbedingter Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktionskapazitäten, von Nahrungsmittelimporten abhängig, heute vor allem aus der Türkei und dem Iran. Die Versorgungslage ist in städtischen Gebieten besser als in ländlichen; in Erbil ist sie vergleichsweise gut. Der irakische Staat gewährleistet im Rahmen eines entsprechenden Verteilungssystems (Public Distribution System - PDS) auch, jedoch verbunden mit Einschränkungen, kostenlosen Zugang zu Grundnahrungsmitteln (vgl. VGH BW, Urte. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2174/21 -, juris Rn. 37 m.N.; BFA, Länderinformation: Irak, Stand: 22. August 2022, S. 233).

Der Zugang zu angemessenem Wohnraum ist in der ARK herausfordernd, vor allem in Erbil und Dohuk. Im November 2020 war davon auszugehen, dass in der ARK 70 % der inländisch vertriebenen Haushalte in Privatwohnungen, 26 % in Vertriebenenlagern und 4 % in kritischen Unterkünften leben (vgl. NdsOVG, Urte. v. 11. März 2021 - 9 LB 129/19 -, juris Rn. 159). Der Zugang zu Flüchtlingslagern unterliegt dabei Beschränkungen. Es ist zum Teil schwer geworden, dort einen Platz zu bekommen. Bewohner informeller Strukturen sind extremen Wetterbedingungen in besonderer Weise ausgesetzt und haben häufig nicht ausreichenden Zugang zu Trinkwasser, Strom und Heizung; zudem drohen Zwangsräumungen durch die Eigentümer. Mietwohnungen stehen grundsätzlich zwar zu Verfügung. Die Mieten für Wohnraum sind, gerade in der ARK und dort vor allem im städtischen Raum, allerdings hoch und in den vergangenen Jahren gestiegen. In der ARK beträgt die Miete für eine städtische Zweizimmerwohnung ca. 185,- bis 554,- EUR. Auch mit einem Einkommen im unteren Lohnsegment ist es aber möglich, eine kleine Unterkunft auf niedrigem Niveau zu finanzieren (vgl. VGH BW, Urte. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2174/21 -, juris Rn. 38 m.N.).

Der Arbeitsmarkt ist wesentlich durch die vergleichsweise gut entlohnte staatliche Beschäftigung geprägt, allerdings wurde in der ARK dabei auch von Zahlungsschwierigkeiten berichtet. Irakische Familien streben daher nach einer irgendwie gearteten Beschäftigung eines ihrer Mitglieder beim Staat, um auf diese Weise an ein verhältnismäßig gutes und sicheres Einkommen zu gelangen. Daneben gibt es einen – allerdings in wesentlichen Teilen informellen – privaten Beschäftigungsmarkt mit häufig mehr oder weniger prekären, vor allem aber in hohem Maße unsicheren Beschäftigungsbedingungen; um diese Arbeitsstellen konkurrieren zusätzlich noch ausländische Arbeitskräfte. Während der Corona-Pandemie haben sich die Beschäftigungsmöglichkeiten zudem verschlechtert, gerade im informellen Bereich (vgl. VGH BW, Ur. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2174/21 -, juris Rn. 34 m. N.). Vor allem Binnenflüchtlinge – wie der Kläger – sind mit großen Herausforderungen bei der Beschäftigungssuche konfrontiert. Die Arbeitslosigkeit in dieser Bevölkerungsgruppe ist dementsprechend vergleichsweise hoch (VGH BW, Ur. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2174/21 -, juris Rn. 35 m. N.). Allerdings wird in dieser Gruppe auch von einem hohen Beschäftigungsgrad ausgegangen und sind die Hürden nicht unüberwindbar. So gibt es etwa in Erbil und Dohuk vor allem informelle Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gastronomie, im Hotelgewerbe, in Schneidereien, als Reinigungskräfte und, abhängig vom regelmäßig wechselnden Bedarf, auch im Baugewerbe, dessen Aussichten sich in jüngerer Vergangenheit wieder gebessert haben (VGH BW, Ur. v. 7. Dezember 2021 - A 10 S 2174/21 -, juris Rn. 36 m. N.).

Das Gericht hält es gemessen daran für hinreichend wahrscheinlich, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in der Lage sein wird, ihre existentiellen Grundbedürfnisse nach Maßgabe des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art 3 EMRK, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Rückkehrer-Hilfen und von familiärer Unterstützung, zu erwirtschaften. Die 2002 geborene Klägerin ist jung, gesund und arbeitsfähig. Sie hat die Schule nach eigenen Angaben bis zur 12. Klasse besucht. Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin in eine Situation extremer materieller Not geriete, die es ihr nicht erlaubte, die elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Die Klägerin war jedenfalls vor der Ausreise mit Hilfe ihrer Familie in der Lage, die elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen und jedenfalls ihr Existenzminimum zu sichern. Das Gericht ist davon überzeugt, dass ihr im Falle der Rückkehr in den Irak der grundsätzliche Zugang zu Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung und auch Arbeit unter Berücksichtigung von Rückkehrerhilfen und von lokalen Hilfsorganisationen eröffnet sein wird.

Freiwillige Rückkehrer werden zudem von der Bundesregierung durch die von der GIZ betriebenen Beratungszentren in Erbil (eröffnet April 2018) und Bagdad (eröffnet Juni 2019) zur sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung unterstützt (AA, Bericht über die asyl- und

abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: 28. Oktober 2022, S. 23). Zudem können Rückkehrer für die Übergangszeit im Fall einer freiwilligen Rückkehr in den Irak bei Vorliegen der Voraussetzungen die Rückkehrhilfen des REAG/GARP-Programms - Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG), Government Assisted Repatriation Programme (GARP) - sowie Hilfen aus einem Reintegrationsprogramm in Anspruch nehmen, um sich eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Unterstützung bietet in der ARK außerdem das ETTC (European Technology and Training Centre), das u. a. Rückkehrer in den Irak bei der beruflichen und sozialen Reintegration unterstützt (vgl. OVG NRW, Ur. v. 25. Februar 2022 - 9 A 322/19.A -, juris Rn. 132 f.).

Maßgeblich fällt darüber hinaus ins Gewicht, dass noch mehrere Angehörige der Klägerin (u. a. Eltern, Schwestern und Brüder) im Irak leben, die sie sowohl finanziell als auch unter Umständen vor Ort unterstützen könnten. Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- oder Ausland ist in die gerichtliche Prognose, ob das wirtschaftliche Existenzminimum bei der Rückkehr eines Asylbewerbers gefährdet ist, mit einzubeziehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. Oktober 2001 - 1 B 185.01 -, juris).

b)

Schließlich besteht kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Demnach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Auch aus den dargestellten, schlechten Lebensverhältnissen in der Republik Irak lässt sich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht begründen. Liegen die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK wegen schlechter humanitärer Bedingungen nicht vor, so scheidet auch eine im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG relevante, extreme Gefahrenlage aus (SächsOVG, Ur. v. 18. März 2019 - 1 A 348/18.A -, juris Rn. 78).

3.

Die unter Ziffer 5 des Bescheides verfügte Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Februar 2023 (C-484/22) über ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 8. Juni 2022 - 1 C 24/21 - juris) bleibt im konkreten Fall der Klägerin § 34 Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgrund des Vorrangs von Unionsrechts unanwendbar, sodass die auf

Grundlage von §§ 34, 36 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG ergangene Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist.

Dem Erlass einer Abschiebungsandrohung steht Art. 5 lit. a und b der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie - RRL -) entgegen. Danach berücksichtigten die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie in gebührender Weise insbesondere das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen. Daran fehlt es hier.

Die Abschiebungsandrohung stellt eine Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 3 Nr. 4, Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 UA 1 RRL dar (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. Juni 2022 - 1 C 24/21 - juris Rn. 18 unter Verweis auf: BVerwG, Urt. v. 16. Februar 2022 - 1 C 6.21 - juris Rn. 41 ff. m. w. N.). Nach Art. 5 lit. a) und b) RRL sind das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen in gebührender Weise zu berücksichtigen. Diese Regelung ist dahingehend auszulegen, dass das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen (bereits) im Rahmen eines zum Erlass einer gegen einen Minderjährigen ausgesprochenen Rückkehrentscheidung führenden Verfahrens zu schützen sind und es nicht genügt, wenn der Minderjährige diese beiden geschützten Interessen (erst) im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens betreffend den Vollzug der Rückkehrentscheidung geltend machen kann, um gegebenenfalls eine Aussetzung des Vollzugs zu erwirken (vgl. EuGH, Beschl. v. 15. Februar 2023 - C-484/22 - juris Rn. 28). Dies gilt auch dann, wenn Adressat der Entscheidung nicht der Minderjährige, sondern ein anderes Familienmitglied – wie hier dessen Schwester – ist, und zwar auch dann, wenn dieses Familienmitglied über kein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügt bzw. dessen Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24. Mai 2023 - 5 A 197/23.A - n.v., m. w. N.).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe würde eine Abschiebung der Klägerin, die nach den Erkenntnissen aus der mündlichen Verhandlung derzeit in familiärer Gemeinschaft mit ihrem (noch) minderjährigen Bruder (Kläger im Verfahren 8 K 1246/22.A) zusammenlebt und sich um dessen persönliche Belange, insbesondere im Zusammenhang mit seiner schweren Nierenerkrankung, kümmert, dessen familiäre Bindung zur Klägerin unzumutbar beeinträchtigen. Es kann dem Bruder der Klägerin auch nicht zugemutet werden, die familiäre Gemeinschaft mit ihr im Irak fortzuführen, weil die Beklagte zu seinen Gunsten ein Abschiebungsverbot festgestellt hat.

4.

Damit erweist sich auch Ziffer 6 des streitigen Bescheides als rechtswidrig, weshalb sie aufzuheben war. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot im Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie muss immer mit einer Rückkehrentscheidung einhergehen, kann also nicht ohne eine solche Bestand haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Februar 2022 - 1 C 6.21 -, juris Rn. 53).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:
Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 12.07.2023*

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle